

Statuten

Elternverein

ZIG

ZAG



Oberwangen

September 1998

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Elternverein ZIG ZAG Oberwangen (nachstehend EZZO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Verein ist in jeder Hinsicht neutral, unabhängig und gemeinnützig.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Oberwangen.
- 1.3 Der Verein bezweckt:
 - Die Interessen des Kindes zu vertreten
 - Die Kontakte unter Kindern, Eltern und interessierten Personen zu fördern.
 - Zusammenarbeit mit Spielgruppen, Kindergarten, Schule und Vereinen
 - Das Führen einer Spielgruppe

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Aktivitäten des EZZO sind für jedermann offen.
- 2.2 Natürliche und juristische Personen können durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Bewerbung aufgenommen werden. Auch die Aufnahme als Passivmitglied ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben ablehnen. Die Passivmitglieder haben, im Gegensatz zu den Aktivmitgliedern kein Stimmrecht an der HV, geniessen ansonsten die gleichen Rechte wie die Aktiven.
- 2.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens einen Monat vor der HV.
- 2.4 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des EZZO handeln, können mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitgliedern durch die HV ausgeschlossen werden. Weiter erfolgt der Ausschluss automatisch nach dreimaliger, schriftlicher Mahnung des ausstehenden Jahresbeitrages.
- 2.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe sind:
 - die Hauptversammlung (HV)
 - der Vorstand des EZZO
 - die Revisoren/innen
- 3.2 Das oberste Organ ist die HV. Sie findet jeweils bis zum 31. März statt. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens vier Wochen im voraus zuzustellen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der HV an den Vorstand zu richten.
- 3.3 Eine ausserordentliche HV kann schriftlich durch einen Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Die HV muss dann innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden.
- 3.4 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3.5 Beschlussfassung : Jede gemäss Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der abwesenden Mitgliedern, beschlussfähig. Die Vereinsversamm-

lung fasst einen Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Einfache Mehrheit).

- 3.6 PräsidentIn und übrige Vorstandsmitglieder sind jährlich durch die HV zu bestätigen.
- 3.7 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Austritte aus dem Vorstand sind 3 Monate vorher bekannt zugeben. Die Vorstandsmitglieder werden durch die HV gewählt. Für das Präsidium gilt folgende Ausnahmeregelung : Der oder die VizepräsidentIn übernimmt das Amt, oder der Vorstand bestimmt bis zur nächsten ordentlichen HV eine oder einen PräsidentIn.
- 3.8 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 3.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschluss und seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der/die PräsidentIn hat Stimmrecht und gibt Präsidentenstichentscheid.
- 3.10 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

4. Aufgaben, Befugnisse

4.1 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der PräsidentIn, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte, deren finanzielle Tragweite im Einzelfall den Betrag von Fr. 500.- überschreiten.
- Auflösung des Vereins

4.2 Der/die **PräsidentIn** berichtet an der HV über die Tätigkeiten und leitet die Vorstandssitzungen, trifft die im Interesse des Vereins nötigen Anordnungen, vertritt den Verein nach aussen und sorgt im übrigen für die richtige Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen. Bei Entscheiden mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

4.3 Der/die **VizepräsidentIn** vertritt den/die Präsidenten/in, wenn er/sie in der Ausführung seiner Funktion verhindert ist.

4.4 Der/die **SekretärIn** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, die Mitgliederliste sowie allgemeine Korrespondenzen.

4.5 Der/die **KassierIn** führt die Rechnung, die Vermögensverwaltung und erstellt den Budgetvoranschlag. Er/Sie hat am Ende des Vereinsjahres schriftlich Rechnung abzulegen, welche 14 Tage vor der HV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übergeben ist.

4.6 Beisitzer werden von Aktivmitgliedern des Vereins gestellt und sind somit Teil des Vorstandes. Er / Sie übernimmt spezielle Vereinsaufgaben.

- 4.7 **Zwei Rechnungsrevisoren/innen** prüfen die Rechnung und erstatten der HV Bericht. Die Revisoren/innen werden an der HV für eine 2 jährliche Amtsdauer gewählt, wobei alljährlich ein /eine RevisorIn ersetzt wird. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.8 Die **verbindliche Unterschrift** für den EZZO, führen der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In laufenden Kassageschäften ist der/die KassierIn oder der/die Präsidentin zur Einzelzeichnung berechtigt.
- 4.9 Der Vorstand konstituiert sich selber.

5. Einnahmen

- 5.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- dem Erlös besonderer Veranstaltungen
 - Gemeindebeiträgen
 - Spenden
- 5.2 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 30.-, für Passivmitglieder Fr. 20.-
- 5.3 In speziellen Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien.
- 5.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.
- 5.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 5.6 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Statuten, Auflösung

- 6.1 Eine Änderung oder Auflösung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern an der HV.
- 6.2 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gemäss gültiger Mitgliederliste. Bei einer allfälligen Auflösung des EZZO, fallen Vereinsvermögen und Eigentum der Primarschule Oberwangen zu. Das Vermögen soll für Projekte der Schule eingesetzt werden, z.B. Landschulwochen etc.
- 6.3 Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 2. September 1998 in Kraft.

Oberwangen, den 2. September 1998

Präsident : Bendicht Streit, Oberwangen
Sekretärin : Gisèle Krebs, Oberwangen

Diese Statuten wurden an der HV einstimmig mit dem Eintrag 1.3 Zeile 4 ergänzt.

Oberwangen, den 9. Februar 2004

Präsident : Roland Schneider, Oberwangen

Sekretär : Hanspeter Wiedmer, Oberwangen

